

## Hinweise zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Hinweise sollen Ihnen den Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Dennoch wird es vielfach erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzungen für eine Leistung durch den Sozialhilfeträger so umfangreich sind, dass nicht alle Konstellationen mit dieser Information abgedeckt werden können. Ich bitte in diesem Fall daher bereits jetzt um Ihr Verständnis.

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen, an den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachgebiet Soziales, zu richten.
2. Der/Die Antragsteller ist/sind verpflichtet alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Der/Die Antragsteller ist/sind verpflichtet, Angaben über die Art und Höhe Ihres Einkommen und Vermögens zu machen.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazu gehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
5. Der/Die Antragsteller soll/sollen falls vorhanden, alle Bestattungspflichtigen gemäß § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz Mecklenburg/Vorpommern (BestattG M/V) (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder und Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft des/der Verstorbenen) angeben.
6. Der/Die Bestattungspflichtige/n ist/sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

### Einzureichende Nachweise des Verstorbenen

1. Sterbeurkunde
2. Eheurkunde / Scheidungsurteil
3. Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere:
  - vollständige Girokontoauszüge der letzten drei Monate
  - Bargeldbestand
  - Kopien von Sparbüchern
  - Geldanlagen
  - Wohneigentum
  - Versicherungssummen von Lebens-, Unfall- und Sterbegeldversicherung
  - Zeitwert des Kraftfahrzeuges
  - Bausparguthaben und
  - sonstiges Vermögen
4. Testament/ Erbvertrag
5. Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/ des Verstorbenen (Erben, Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).

**Einzureichende Nachweise der Antragsteller, der Erben bzw. der volljährigen Angehörigen (im/außerhalb des Haushaltes lebenden Erben und Angehörige des Verstorbenen).**

1. Erbschein oder Erbausschlagungsurkunde
2. Kopien über die Art und Höhe des Einkommens der letzten 3 Monate vom Antragsteller sowie dessen Ehegatte/Partner)
3. Angaben zu weiteren Angehörigen der/ des Verstorbenen (im und außerhalb des Haushalts lebende Erben und Angehörige der/ des Verstorbenen)
4. Nachweise über Vermögensverhältnisse:
  - vollständige Girokontoauszüge der letzten drei Monate
  - Bargeldbestand
  - Kopien von Sparbüchern
  - Geldanlagen
  - Wohneigentum
  - Rückkaufwert von Lebens-, Unfall- und Sterbegeldversicherung
  - Zeitwert des Kraftfahrzeuges
  - Bausparguthaben und
  - sonstiges Vermögen
5. Kopien der aktuellen monatlichen Belastungen
6. Mietvertrag bzw. Betriebskostenabrechnung (aktuelle Miethöhe)
7. Rechnung vom Beerdigungsinstitut, Friedhof

**Bitte beachten:**

**Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss/sollte durch den Verpflichteten ausgelöst werden.**

**Grundsätzlich kann der Erbe einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen, da der Erbe grundsätzlich die Kosten der Bestattung zu tragen hat.**

**Gibt es mehrere Erben kann jeder Erbe einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen, da alle Erben gemeinsam die Kosten der Bestattung zu tragen haben. Tut einer der Erben dies nicht, geht dies zu Lasten der restlichen Erben.**

**Hat Niemand das Erbe angetreten kann gewöhnlich der öffentlich-rechtlich Verpflichtete einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen. Hier gilt die Reihenfolge Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Auch hier gilt, gibt es mehrere Kinder, Geschwister oder Enkelkinder haben diese gemeinsam die Kosten der Bestattung zu tragen.**